— Artikel 12 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 89/646/EWG;

— Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 89/647/EWG.

(3) In Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 89/646/EWG und in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG wird die Bestimmung des Begriffs „zuständige Behörden" durch folgende Begriffsbestimmung ersetzt:

„diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Kreditinstitute haben".

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen (1)

(91/C 332/06)

KOM(91) 530 endg. — SYN 350

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Dezember 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 86/529/EWG des Rates (2) sieht eine Überprüfung dieses Bereichs vor.

In den Beschlüssen 89/337/EWG (3) und 89/630/EWG (4) des Rates wird die strategische Bedeutung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) für die europäische Konsumelektronik-, Fernseh- und Filmindustrie anerkannt und ein strategischer Rahmen für die Einführung des HDTV in Europa festgelegt.

Mit der Richtlinie 86/529/EWG wurde insbesondere in Artikel 2 ein zweigleisiges System eingeführt, da sich die Anwendung der Richtlinie auf nur einen Satellitentyp beschränkt. Daraus ergab sich eine Spaltung des Marktes, da MAC-Normen für Fernsehsatelliten (Broadcast Satellite Service, BSS) und hauptsächlich PAL und SECAM für feste Satellitendienste (Fixed Satellite Service, FSS) angewandt werden. Dies soll in Zukunft vermieden werden, um eine Spaltung des Satellitenmarktes auszuschließen.

Um die Gemeinschaftsziele der obengenannten Ratsbeschlüsse zu erreichen und im Sinne von Artikel 8a des Vertrages zur Vollendung des Binnenmarktes für die Satellitenübertragung von Fernsehsignalen beizutragen, sind Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Normen zu ergreifen. Hierzu soll ein ordnungspolitisches Instrument entwickelt und gleichzeitig eine Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern herbeigeführt werden.

Im Interesse des europäischen Verbrauchers sind bei der Einführung des HDTV die Kriterien der Kompatibilität und Weiterentwicklung zugrundezulegen, um Diskontinuitäten und Doppelinvestitionen zu vermeiden.

Aufgrund dieser Kriterien wurde HD-MAC als europäische Übertragungsnorm für HDTV-Dienste entwickelt. D2-MAC bietet die optimale Lösung und ist ein wichtiger Schritt zur Entwicklung des HDTV mit Großbildschirm im Format 16 : 9.

Als Voraussetzung für einen echt wettbewerbsorientierten Markt sind gemeinsame Satellitenübertragungsnormen zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Normen den Wettbewerb fördern, indem sie die Kosten

(1) ABl. Nr. C 194 vom 25. 7. 1991, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 311 vom 6. 11. 1986, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 30.

für die Produzenten senken, Verbraucherpräferenzen für bekannte Produkte schaffen und die Entstehung neuer Märkte, insbesondere bei der Entwicklung von Technologien, ermöglichen, sofern diese Voraussetzung für Industrieproduktion oder Marketing sind.

Bei Übertragungsdiensten für Satellitenfernsehen im Bildseitenverhältnis 4 : 3 sollte keine Einstellung oder Änderung erzwungen werden, damit der bestehende Markt nicht geschädigt wird und dem Benutzer keine Nachteile entstehen. Es könnten jedoch mit Hilfe eines parallelen Rechtsinstruments Anreize für die zusätzliche Anwendung der D2-MAC-Norm geschaffen werden, unter anderem für simultane Übertragungen („simulcast") im 16 : 9-Format.

Es muß sichergestellt werden, daß dem neuen Format 16 : 9 angepaßte audiovisuelle Programme in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung stehen. Daher empfiehlt es sich, mit Hilfe eines parallelen Rechtsinstruments Gemeinschaftsmittel zur Förderung vorzusehen.

Da mittelfristig die Satellitenkapazität begrenzt ist, wird infolgedessen auch die Simultanübertragung von Programmen nach verschiedenen Normen begrenzt sein, so daß bei diesen Übertragungen eine Programmauswahl getroffen werden muß.

Im Interesse der Verbraucher ist ein gemeinsames bedingtes Zugangssystem bereitzustellen, das mit D2-MAC und HD-MAC kompatibel ist, ohne daß dadurch die technologische Entwicklung dieser Systeme behindert wird. Daher ist die beste Lösung ein kombiniertes System mit einer gemeinsamen Anschlußbox und der Möglichkeit des zusätzlichen Anschlusses einer oder mehrerer intelligenter Karten.

Kabelfernsehnetze sind wichtige Bestandteile der Fernsehinfrastruktur in vielen Mitgliedstaaten und werden die Zukunft der HDTV-Dienste entscheidend beeinflussen.

Im Beschluß 89/337/EWG wird die Erstellung eines Aktionsplans für die Einführung des HDTV auf Gemeinschaftsebene in enger Koordinierung zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und der europäischen Industrie gefordert.

Zwischen Sendeanstalten, Satellitenbetreibern, Geräteherstellern und Kabelnetzbetreibern sollte absolute Einigkeit darüber bestehen, daß 16 : 9-D2-MAC-Dienste gemäß den Zielsetzungen des Beschlusses 89/337/EWG zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingeführt werden; diese Einigung könnte durch eine gemeinsame Absichtserklärung erzielt werden.

Die Absichtserklärung wird die Verpflichtungen der Parteien bei der Entwicklung und Förderung von 16 : 9-D2-MAC-Diensten in Europa im Sinne dieser Richtlinie festlegen und ist Bestandteil der Globalstrategie zur Einführung des HDTV.

Die europäischen Forschungsarbeiten müssen bei allen wichtigen Neuerungen wie z. B. der digitalen Fernsehübertragung dem neuesten Stand der Entwicklung entsprechen; Europa muß seine Forschungsmaßnahmen sowohl durch Zusammenarbeit als auch im Rahmen der EG-Forschungsprogramme konsolidieren.

Eine Strategie zur Einführung des hochauflösenden Fernsehens wurde auf Gemeinschaftsebene festgelegt; europäische Unternehmen haben beträchtliche Investitionen getätigt, von denen zahlreiche Arbeitsplätze abhängen.

Im Hinblick auf die vorhersehbaren technischen Fortschritte in diesem Sektor sollten jetzt alle Weiterentwicklungen der bestehenden Systeme berücksichtigt und gegebenenfalls eine Überprüfung dieser Richtlinie vorgesehen werden.

Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und der Marktteilnehmer, daß diese Richtlinie zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Einführung und der Entwicklung fortschrittlicher Satellitenrundfunkdienste für Fernsehprogramme. Dabei ist die HD-MAC für die teilweise digitale HDTV-Übertragung und D2-MAC für die teilweise digitale Übertragung im Bildseitenverhältnis 16 : 9 zugrundezulegen.

Artikel 2

(1) Für alle Sendungen von Fernsehprogrammen im teilweise digitalen HDTV-Format ist ausschließlich die HD-MAC-Norm anzuwenden.

(2) Für alle — auch die zur Weiterverteilung über Kabelnetze bestimmten — Satelliten-Fernsehsendungen in 625 Zeilen, die über Satelliten-Heimempfangsgeräte empfangen werden können:

— ist bei Diensten im 16 : 9-Format ausschließlich die D2-MAC-Norm anzuwenden. Die Gemeinschaft wird dabei finanzielle Unterstützung leisten;

— ist bei allen anderen Diensten, die nach dem 1. Januar 1995 aufgenommen werden, die D2-MAC-Norm zugrundezulegen. Die Gemeinschaft wird dabei finanzielle Unterstützung leisten. Diese Dienste können auch simultan in PAL, SECAM oder D-MAC ausgestrahlt werden;

— sind PAL, SECAM und D-MAC für die bereits vor dem 1. Januar 1995 bestehenden Dienste nach dem

Bemessen des Betreibers weiterhin zulässig. Ab 1. Januar 1995 müssen auch diese Dienste in D2-MAC ausgestrahlt werden. Die Gemeinschaft wird eine finanzielle Unterstützung leisten.

Artikel 3

Entfällt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab 1. Januar 1994

— alle neuen Fernsehgeräte und alle neuen Satelliten-Heimempfänger, die in der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete angeboten werden und ein Wiedergabeformat von 16 : 9 haben, mit einem D2-MAC-Decoder ausgestattet sind;

— alle anderen derartigen Geräte zumindest mit einer Normbuchse für den Anschluß eines D2-MAC-Decoders ausgestattet sind, um eine offene Schnittstellennorm zu ermöglichen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um folgendes sicherzustellen:

— Alle neuen sowie alle bestehenden terrestrischen Verteilsysteme mit den notwendigen technischen Voraussetzungen werden so ausgelegt, daß HD-MAC-Signale über das Netz von der Kopfstation zum individuellen Anschluß im Haushalt übertragen werden können.

— Falls Kabelbetreiber die Weiterverteilung von Programmen, die sie im Format 16 : 9 und in der D2-MAC- oder HD-MAC-Norm empfangen, über Kabel beschließen, strahlen sie diese im Format 16 : 9 und nach der D2-MAC- oder HD-MAC-Norm aus.

Artikel 6

Für alle Dienste, die auf D2-MAC-Norm basieren, verschlüsselt sind und ein bedingtes Zugangssystem verwenden, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab 1. Januar 1993 nur bedingte Zugangssysteme eingesetzt werden, die mit D2-MAC voll kompatibel und als solche von einer europäischen Normenorganisation genormt sind.

Artikel 7

(1) Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 1999.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß bis zum 1. Januar 1994 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, die Marktentwicklung und die Verwendung der Gemeinschaftsmittel. Gegebenenfalls erstellt die Kommission Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie an die Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere zur Bestätigung oder Änderung der in Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich festgelegten Verpflichtungen.

(3) Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie legt die Kommission, falls erforderlich, dem Rat Vorschläge zu einer Normungspolitik im Bereich des HDTV vor, die dem Ziel der vollständigen Harmonisierung aller Fernsehübertragungsmedien gerecht wird, sowohl der Analog- als auch der Digitalübertragung über Satelliten, Kabel- oder terrestrische Netze. Dabei sind die Ergebnisse der europäischen Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung sowie die Arbeiten der einschlägigen europäischen Normenorganisationen zu berücksichtigen.

Artikel 7a

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind durch flankierende Maßnahmen zu ergänzen. Erforderlich sind sowohl finanzielle Maßnahmen im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Marktes für D2-MAC-, 16 : 9- und HD-MAC-Produkte als auch kommerzielle Aktionen, die sich auf eine gemeinsame Absichtserklärung stützen, um das Vorgehen der Unterzeichner zu koordinieren.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens drei Monate nach ihrer Notifizierung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.